Vergabenummer	WesBö-2-2025

Maßnahme

Neuaufstellung Gesamtflächennutzungsplan für das Gebiet der Verbandsgemeinde Westliche Börde Leistung

Leistungen der Bauleitplanung nach § 17 ff. HOAI

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1	Überwachung der Anlieferung Die Überwachung obliegt dem Auftraggeber. Dieser hat		
	_ 		
	mit der Wahrnehmung beauftragt. Anordnungen dürfen nur vom Auftraggeber bzw. vom beauftragten Architekten/Ingenieur getroffen werden.		
2	Anlieferungs- oder Annahmestelle		
	Ort	Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstraße 7, 39397 Gröningen	
	Gebäude		
	Raum		
3	Ausführungsfristen		
	Anlieferun	g Mai 2025	
	Ende der Ausführung 31.12.2027		
	folgende E	inzelfristen sind Vertragsfristen:	
4 Vertragsstrafen (§		rafen (§ 11)	
	Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen:		
4.1	bei Überschreitung der unter 3. genannten Fristen		
	für j	ede vollendete Woche Prozent	
		eden Werktag Prozent	
	desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der nicht nutzbare Teil der Leistung, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.		
4.2	Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt Prozent der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.		
4.3	Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung verbindlicher Zwischentermine (Einzelfristen als Vertragsfristen) werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.		
5	Rechnungen (§ 15)		
	Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber		
	_1	-fach und zugleich	
	bei		
		-fach einzureichen.	

6 Sicherheitsleistung (§ 18)

6.1 Stellung der Sicherheit

Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag ist in Höhe von

Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten, sofern die Auftragssumme

mindestens 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, und wenn dies für die sach- und fristgemäße Leistung ausnahmsweise erforderlich erscheint.

Sicherheit kann wahlweise durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden.

6.2 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das Formblatt "Vertragserfüllungsbürgschaft" des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss inhaltlich vollständig dem Formblatt des Auftraggebers entsprechen.

- Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

 "Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem
- Auf die Einreden der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."

7 Zahlungsbedingungen (§ 17)

Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn nachfolgend eine Regelung getroffen ist.

- 8 frei -
- 9 Weitere Besondere Vertragsbedingungen